

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

- Straßenausbaubeitragsatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Beitrags	1
§ 2 Beitragsfähiger Aufwand.....	2
§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger	3
§ 4 Gemeindeanteil / Beitragsanteil	4
§ 5 Straßenklassifizierung	6
§ 6 Beitragsmaßstab	7
§ 7 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht	11
§ 8 Abschnittsbildung	11
§ 9 Kostenspaltung.....	11
§ 10 Beitragsbescheid	12
§ 11 Fälligkeit, Stundung	12
§ 12 Vorauszahlungen.....	13
§ 13 Ablösung	13
§ 14 Datenverarbeitung	13
§ 15 Inkrafttreten	14

§ 1

Gegenstand des Beitrags

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen und
- b) von nicht zum Anbau bestimmten

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand, der nach Maßgabe des Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist. Hierzu gehört insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere für
 - a) die Fahrbahn und Trenn-, Seiten-, und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) die Radwege,
 - c) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - d) Rinnen- und Randsteine, auch wenn diese höhergleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - e) Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung
 - f) die Gehwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen
 - h) die Parkflächen und Standspuren, sowie die Grünflächen, die nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig

sind

- i) die Bushaltebuchten,
 - j) die Mischflächen,
 - k) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich,
4. Fußgängerzonen einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
5. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.
- (3) Zuwendungen Dritter reduzieren nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt hat. Soweit Zuwendungen den Gemeindeanteil übersteigen, reduziert sich der beitragsfähige Aufwand. Vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligungen Dritter, die gleichzeitig mit der Maßnahme Bauarbeiten im Straßenbereich durchführen, sind vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.
- (4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen

bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Gemeindeanteil / Beitragsanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn und Trenn-, Seiten-, und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b) sowie für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an

a) Anliegerstraßen

aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 75 v. H.

ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v. H.

b) Haupterschließungsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 40 v. H.

c) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 20 v. H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Rinnen- und Randsteine (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 d), der Gehwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), der unbefestigten Rand- und Grünstreifen und des Straßenbegleitgrüns (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 g), der Parkflächen, Standspuren und der Grünflächen, die nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und der Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) an

a) Anliegerstraßen 75 v. H.

b) Haupterschließungsstraßen 60 v. H.

c) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 55 v. H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 c) an
 - a) Anliegerstraßen 75 v. H.
 - b) Haupterschließungsstraßen 50 v. H.
 - c) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 40 v. H.

4. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) an
 - d) Anliegerstraßen 75 v. H.
 - e) Haupterschließungsstraßen 55 v. H.
 - f) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 40 v. H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) 65 v. H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 k) 75 v. H.

7. Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1

- b, 2 b, 3 b)
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c).
8. Der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße, Weg oder Platz mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich für diesen Bereich die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendehammers auf mindestens 18 m. Die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c geregelten maximalen Ausbaubreiten gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Soweit der beitragsfähige Aufwand nicht nach Abs. 1 umgelegt wird, wird er von der Gemeinde zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für die vorhandenen oder fertiggestellten Straßen, Wege und Plätze wieder.

§ 5

Straßenklassifizierung

- (1) Im Sinne des § 4 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind.
 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

4. Fußgängerzonen:

Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr zu dienen bestimmt sind, auch wenn ausnahmsweise öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr und Fahrradverkehr zulässig ist.

(2) Die Klassifizierung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Wege und Plätze.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach dem gewichteten Verhältnis ihrer Grundstücksfläche auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Maßnahme Vorteile erwachsen. Die Gewichtung der Grundstücksflächen erfolgt anhand von Art und Maß der zulässigen bzw. vorhandenen baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung wird anhand der zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse ermittelt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Nr. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht in einem Bereich oder Gebiet nach Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und vergleichbare Gebäude, wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterlandbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird wie folgt gemessen:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche zunächst die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der un-

bebaut gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 tigt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt. Unlandgrundstücke und Unlandflächen, die keinerlei wirtschaftlicher Nutzung zugänglich sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Nutzungen in den Fällen von Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen von Nr. 2 und 3 und soweit der Bebauungsplan keine Nutzungsfestsetzungen enthält, aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Sportplätze 0,3
- b) Friedhöfe: 0,2
- c) Kleingärten: 0,4
- d) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege mit keinerlei wirtschaftlicher Nutzung : 0,02
- e) Wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen (z.B. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen): 0,07
- f) Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, vervielfacht mit:

- 1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- 3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- 4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- 5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(4) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassezahl geteilt durch 2,4 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet; mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.
3. Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,4 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet; mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht von einem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf erfasst sind oder für die weder die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschossen; mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
4. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Ge-

schoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ein Grundstück wird überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wenn mehr als die Hälfte der auf einem Grundstück vorhandenen Geschossfläche gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird. Bezieht sich die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche außerhalb von Gebäuden (Spedition, Lagerflächen, Kraftfahrzeugstellflächen u. ä. Nutzungen), so ist an Stelle der Geschossfläche die Grundstücksfläche maßgeblich.

§ 7

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn die Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm abgeschlossen ist. Zum Abschluss der Maßnahme gehört auch der Erwerb der für die Maßnahme erforderlichen Grundflächen. Bei einer Kostenspaltung (§ 9) entsteht der Teilanspruch mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 8

Abschnittsbildung

Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend.

§ 9

Kostenspaltung

Die Erhebung von Beiträgen ist getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen oder zusammen für die gesamte Maßnahme zulässig. Teileinrichtungen sind

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine und Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die Beleuchtungseinrichtungen,
6. die Straßenentwässerungsanlagen,
7. die Möblierung der Straßen, Wege und Plätze und
8. die Mischflächen.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 10

Beitragsbescheid

Nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht werden die Beiträge durch Bescheid schriftlich festgesetzt und der Beitragspflichtige zur Leistung des Beitrags aufgefordert. Beitragsfestsetzung und Leistungsgebot können in einem Bescheid verbunden werden.

§ 11

Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Beitrag wird fällig einen Monat, nachdem das Leistungsgebot der oder dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben wurde.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. Für Beiträge, die nach den Vorschriften der AO gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung.
- (3) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stel-

len. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 12

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch gemäß § 9 für einzelne oder mehrere Teileinrichtungen verlangt werden. Für die Festsetzung und Erhebung der Vorauszahlungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13

Ablösung

Der Beitragsanspruch kann im Ganzen vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag zwischen der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung des Beitrags entsprechend. Die Beitragspflichtigen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, insbesondere aus den Grundsteuerakten, den Angaben, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, den Angaben der Bauaufsichtsbehörden aus den Bauakten, den Angaben aus den bei der Gemeinde geführten Personen-

konten und Grundstücksakten, den Daten des zuständigen Amtsgerichts (Grundbuchamt), den Daten des Melderegisters und der Katasterämter insbesondere folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.1995 außer Kraft.

Kronshagen, den 14.09.2015

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez.
Meister
Bürgermeister